

## **Die Synode**

hat an ihrer Session vom 28. Juni 1943 von der Botschaft des Kirchenrates (KE VIII, 90)

betreffend

### **Trauung Geschiedener**

Kenntnis genommen

und in Erwägung, dass nach den Grundsätzen unserer evangelisch-reformierten Kirche die Eheschliessung eine bürgerliche Angelegenheit ist, die kirchliche Trauung darum nicht ehebegründend ist, sondern lediglich dem ernststen Willen des Christen Ausdruck gibt, seine Eheschliessung unter Gottes Segen zu beginnen,

in Erwägung ferner, dass das an Gottes Wort gebundene Gewissen nicht vergewaltigt werden darf,

beschlossen:

1. Die kirchliche Trauung Geschiedener soll im allgemeinen nicht verweigert werden.
2. Kein Pfarrer soll gezwungen sein, gegen sein Gewissen eine kirchliche Trauung in der üblichen Weise zu vollziehen.
3. In der neuen Liturgie soll ein Trauformular Aufnahme finden, das den Bedenken gegen die übliche Eheeinsegnung Rechnung trägt.